

Uniklinikum
Würzburg



Hausordnung

Universitätsklinikum Würzburg

Am Universitätsklinikum Würzburg gilt nachstehende Hausordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Universitätsklinikum Würzburg (Klinikum). Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich. Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Klinikums (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die zu diesem Zwecke ausgesprochenen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikumsverwaltung einschließlich des Pforten- und Servicepersonals sind zu befolgen.
- (3) Auf dem gesamten Klinikumsgelände mit Ausnahme der Cafeteria ist grundsätzlich der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.
- (4) Rauchen (auch E-Zigaretten) und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind nicht gestattet. Nur in und auf den dafür ausdrücklich ausgewiesenen Flächen darf geraucht werden.
- (5) In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.

- 6)** Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Klinikumsbereich (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) grundsätzlich untersagt, ebenso das Füttern von Wildtieren in diesem Bereich. Für Blinden- und Therapiehunde gilt folgende Ausnahme: Blinden- und Therapiehunde dürfen ebenfalls grundsätzlich patientenführende Bereiche nicht betreten (Stationen, Ambulanzen, OPs, Funktionsbereiche). Blinde Patienten, die zur Wahrnehmung einer ambulanten Behandlung auf einen Hund angewiesen sind, werden gebeten, dies nach Möglichkeit vorab bekannt zu geben. Kann sichergestellt werden, dass der Begleithund frei von Krankheiten und entwurmt ist, ist eine Begleitung zur ambulanten Behandlung grundsätzlich zulässig. Eine Mitnahme des Hundes zu einer stationären Behandlung ist nicht erlaubt.
- (7)** Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8)** Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen Dritter nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- (1)** Die Zuweisung des Krankenhauses erfolgt durch den zuständigen Arzt oder das zuständige Pflegepersonal der Station bzw. durch den zuständigen Arzt der Notaufnahme.
- (2)** Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe bitten wir, im Patientenzimmer anwesend zu sein.
- (3)** Mitpatienten und Beschäftigte dürfen weder belästigt, behindert, diskriminiert noch gefährdet werden.

- (4)** Der Betrieb privater TV-Geräte ist nicht gestattet. Der Anschluss und Betrieb anderer privater Geräte (z.B. Wasserkocher, Klimageräte etc.) ist im Klinikum nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat, Föhn).
- (5)** Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Ihr Handy/Smartphone können Sie bei uns generell einsetzen, außer in sensiblen, besonders gekennzeichneten Bereichen, wie z. B. MRT, Katheter-Labor. Vermeiden Sie jedoch die Nähe von medizinisch-technischen Geräten (Mindestabstand 1m) und bedenken Sie, dass sich Ihre Mitmenschen durch lautes Telefonieren gestört fühlen könnten. Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops), Tablets und Vergleichbarem ist grundsätzlich erlaubt. Das Klinikum behält sich jedoch vor, in Ausnahmefällen (z.B. aus therapeutischen Gründen) die Nutzung zu untersagen. Netzteile dürfen nur in unbeschädigtem Zustand verwendet werden (Brandgefahr!).
- (6)** Das Klinikum bietet seinen Patienten als Service den Internet-Zugang an. Genaueres entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen für Patienten“.
- (7)** Wertsachen und Geld sollen den Angehörigen mit nach Hause gegeben werden. Nur falls dies nicht möglich ist, kann ggf. eine Aufbewahrung durch das Klinikum erfolgen. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (8)** Patienten von Infektionsabteilungen oder geschlossenen Krankenstationen dürfen diese nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (9)** Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, sind gehalten, sich beim Behandlungsteam ab- und wieder anzumelden.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den Besuchszeiten erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die üblichen Ruhezeiten Ausnahmen zugelassen werden, z. B. bei Schwerkranken, Kindern und Wöchnerinnen.
- (3) In den Intensivpflegestationen sind Besuche nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Bereiche müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) Außer zu Behandlungszwecken dürfen Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, das Krankenhaus nicht betreten. Verwahrlosten Personen und Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden, sofern keine medizinische Notfallsituation gegeben ist.
- (5) Kinder unter 14 Jahren sollten Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Beschäftigte und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert, diskriminiert noch gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus krankenhaushygienischen Gründen nicht gestattet.

§ 5 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Das Umstellen oder Auswechseln von Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nur in bestimmten Fällen gestattet (z.B. patientenkontrollierte Schmerztherapie).

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan (Ausnahme: Wunschkost) oder nach einer besonderen ärztlichen Anordnung.
- (2) Alle vom Klinikum bereitgestellten Speisen sind zum unmittelbaren Verzehr bestimmt. Speisereste bzw. nicht verzehrte Speisen dürfen aus krankenhaushygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
- (3) Das Mitbringen von leicht verderblichen Speisen (insb. Milch-, Rohfleisch- und Roheiprodukte) ist nicht gestattet. Speisen, von denen keine lebensmittelhygienische Gefährdung ausgeht (z. B. kommerziell abgepacktes Gebäck), dürfen mitgebracht werden. Diese sind eigenverantwortlich schnellstmöglich zu verbrauchen.
- (4) Das Mitbringen von kommerziell abgepackten Getränken (außer Milchprodukten und Alkohol) ist gestattet. Nach dem Öffnen sind diese eigenverantwortlich schnellstmöglich zu verbrauchen.
- (5) Beschäftigte sind prinzipiell berechtigt, insbesondere zur Vermeidung von Infektionsrisiken, mitgebrachte Lebensmittel unmittelbar zu entsorgen.

- (6) Der Zugang zur Stationsküche ist den Beschäftigten vorbehalten. Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit dem Stationspersonal möglich.
- (7) Das Klinikum schließt eine Haftung für Gesundheitsschäden durch mitgebrachte oder selbst besorgte Lebensmittel aus. Der Haftungsausschluss betrifft auch das Lagern von Lebensmitteln.

§ 7 Verbot von Sammlungen, gewerbliche und parteipolitische Betätigung

Die Durchführung von Sammlungen, Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 8 Lob/Beschwerden/Anregungen

Für Lob, Beschwerden und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Stelle „Lob-Beschwerden-Anregungen“, an die Patienten-Hotline, an Ihren zuständigen Arzt oder das Pflegepersonal oder an die Patientenfürsprecher.

§ 9 Hausrecht

Der Ärztliche Direktor oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.



§ 10 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Zum Schutz von Patienten und Beschäftigten sind Bild- oder/und Tonaufnahmen von der Erlaubnis der betreffenden Person abhängig. Aufnahmen von Personen bedürfen daher stets der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Person bzw. im Falle fehlender Einwilligungsfähigkeit von deren Vertreter, auch wenn sie nur für private Zwecke gefertigt werden. Sollen Aufnahmen darüber hinaus veröffentlicht oder vervielfältigt werden, muss sich die Zustimmung auch hierauf beziehen.
- (2) Private Aufnahmen von Räumlichkeiten des Klinikums, Inventar sowie sonstigen Gegenständen und medizinischen Vorgängen sind ebenfalls grundsätzlich nicht gestattet, auch wenn sie nicht zur Veröffentlichung/Vervielfältigung vorgesehen sind. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Klinikumsleitung.
Bitte wenden Sie sich an die **Stabsstelle Kommunikation, Telefon: +49 931 201-54591 oder -59447.**
- (3) Gewerbliche Aufnahmen aller Art sowie private Aufnahmen, die zur Veröffentlichung/Vervielfältigung bestimmt sind, bedürfen, auch wenn etwa betroffene Personen den Aufnahmen zugestimmt haben, stets der Genehmigung der Klinikumsleitung.
Bitte wenden Sie sich an die **Stabsstelle Kommunikation, Telefon: +49 931 201-54591 oder -59447.**

§ 11 Zuwiderhandlungen

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung kann das Klinikum ein Hausverbot aussprechen, Strafanzeige stellen und Schadenersatzansprüche geltend machen.

Besuchen Sie unsere Homepage:
www.ukw.de